

Fälle und Lösungen zum UZwG

für die Ausbildung in der Bundespolizei

Nils Neuwald

Erster Polizeihauptkommissar, Diplom-Verwaltungswirt (FH), M.A.
Fachkoordinator der Fachgruppe Recht und Verwaltung am
Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Neustrelitz

und

Elisabeth Rathmann

Polizeihauptkommissarin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH)
Polizeifachlehrerin und Fachverantwortliche für Einsatzrecht
im VmPVD am
Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Neustrelitz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06476-8

E-ISBN 978-3-415-06525-3

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2019 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © RBV | Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de |

Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

In der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei sind im Fach Einsatzrecht/Verkehrsrecht schriftliche Prüfungsarbeiten, in Form von Aufsichtsarbeiten sowie Zwischen- und Laufbahnprüfungen, zu erbringen.

Den Anwärtern fällt es erfahrungsgemäß schwer, trotz richtig erkanntem Ergebnis die Lösung korrekt niederzuschreiben. Hierbei soll das vorliegende Buch eine Hilfestellung bieten. Es enthält zahlreiche Sachverhalte zu den Zwangsmaßnahmen im bundespolizeilichen Aufgabenbereich. Diese werden regelmäßig gemäß Ausbildungs- und Stoffverteilungsplan in Prüfungen und Aufsichtsarbeiten geprüft.

Alle Sachverhaltslösungen sind komplett ausformuliert und entsprechen dem verbindlich festgelegten Prüfungsschema für die rechtliche Begründung von Eingriffsbefugnissen. Die Lösungen basieren auf den bundesweit harmonisierten Arbeitsunterlagen für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes und der Verfahrensanweisung der Bundespolizeiakademie für die Erstellung von Prüfungsarbeiten.

In einem einführenden Abschnitt wird zu Beginn des Buches das Prüfungsschema ausführlich dargestellt. Es werden Bearbeitungshinweise zu jeder einzelnen Ziffer des behördlich vorgegebenen Prüfungsschemas gegeben.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern viel Freude bei der Lektüre des Buches und gutes Gelingen bei der Lösung der schriftlichen Aufsichts- und Prüfungsarbeiten.

Neustrelitz, im Frühjahr 2019

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Kapitel 1	
Einführung in die rechtliche Fallbearbeitung	13
1.1 Inhaltliche Grundsätze	13
1.2 Prüfschema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen	13
1.3 Gesamtübersicht Prüfschema	14
1.4 Erläuterungen zum Zwangsrecht	15
1.4.1 Verwaltungsvollstreckung	15
1.4.2 Zulässigkeit des Zwanges	15
1.4.3 Zwangsmittel	16
1.4.4 Arten des unmittelbaren Zwanges	17
1.4.5 Fesselung	18
1.4.6 Schusswaffengebrauch	19
1.5 Erläuterungen zum präventiven Normalvollzug	20
1.6 Erläuterungen zum präventiven sofortigen Vollzug	27
1.7 Erläuterungen zum repressiven Zwang	33
1.8 Allgemeine Ratschläge zur Bearbeitungstechnik	40
Kapitel 2	
Übungssachverhalte mit Lösungen	41
2.1 Fälle zum präventiven Normalvollzug – § 6 Abs. 1 VwVG	41
Fall 1: Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Platzverweis	41
Fall 2: Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Platzverweis	46
Fall 3: Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Platzverweis	52
Fall 4: Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Sicherstellung	57
Fall 5: Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Durchsuchung	63
Fall 6: Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Durchsuchung	68
Fall 7: Fesselung – § 2 Abs. 1, 3, § 8 UZwG – Durchsetzung Identitätsfeststellung	73

Fall 8:	Wasserwerfereinsatz – § 2 Abs. 1, 3 UZwG – Durchsetzung Platzverweis	80
Fall 9:	Waffeneinsatz (EKA) – § 2 Abs. 1, 4 UZwG – Durchsetzung Generalbefugnis	86
Fall 10:	Schusswaffeneinsatz – § 2 Abs. 1, 4, § 10 UZwG – Durchsetzung Generalbefugnis	92
Fall 11:	Schusswaffeneinsatz – § 2 Abs. 1, 4, § 10 UZwG – Durchsetzung Generalbefugnis	99
2.2	Fälle zum präventiven Sofortvollzug – § 6 Abs. 2 VwVG	106
Fall 12:	Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Platzverweis	106
Fall 13:	Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Generalbefugnis	111
Fall 14:	Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Generalbefugnis	116
Fall 15:	Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Generalbefugnis	121
Fall 16:	Nagelgurt – § 2 Abs. 1, 3 UZwG – Durchsetzung Identitätsfeststellung	126
Fall 17:	Waffeneinsatz (EKA) – § 2 Abs. 1, 4 UZwG – Durchsetzung Generalbefugnis	131
Fall 18:	Waffeneinsatz (RSG) – § 2 Abs. 1, 4 UZwG – Durchsetzung Generalbefugnis	136
2.3	Fälle zum repressiven Zwang – StPO	141
Fall 19:	Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Beschlagnahme	141
Fall 20:	Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Beschlagnahme	145
Fall 21:	Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Verhaftung	149
Fall 22:	Körperliche Gewalt – § 2 Abs. 1, 2 UZwG – Durchsetzung Festnahme	153
Fall 23:	Fesselung – § 2 Abs. 1, 3, § 8 UZwG – Durchsetzung Verhaftung	157
Fall 24:	Fesselung – § 2 Abs. 1, 3, § 8 UZwG – Durchsetzung Identitätsfeststellung	163
Fall 25:	Schusswaffeneinsatz – § 2 Abs. 1, 4, § 10 UZwG – Durchsetzung Festnahme	168

Kapitel 3

Anhang	175
3.1 Bundespolizeibeamtenengesetz (BPolBG) – Auszug –	175
3.2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Auszug –	176
3.3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – Auszug –	178
3.4 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) – Auszug –	183
3.5 Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)	186
3.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMI) – Auszug –	193
3.7 Schematische Darstellung der Zulässigkeit der Vollstreckung des präventiven Zwanges	202
3.8 Schematische Gegenüberstellung der Zulässigkeit des präventiven und repressiven Zwanges	203
3.9 Schema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen	204

Abkürzungsverzeichnis

§/§§	Paragraf/Paragrafen
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
B	Bundesstraße
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGS	Bundesgrenzschutz
BMI	Bundesministerium des Innern
BPOL	Bundespolizei
BPOLABT	Bundespolizeiabteilung
BPOLD	Bundespolizeidirektion
BPOLI	Bundespolizeiinspektion
BPolBG	Bundespolizeibeamtenengesetz
BPolG	Bundespolizeigesetz
BPolZV	Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DGL	Dienstgruppenleiter
d. h.	das heißt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EKA	Einsatzstock kurz ausziehbar
f./ff.	folgende/fortfolgende
FAA	Fahrkartenautomatenaufbruch
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
IDF	Identitätsfeststellung
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JVA	Justizvollzugsanstalt
km	Kilometer

LKW	Lastkraftwagen
LmPVD	Laufbahnlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
MP5	Maschinenpistole 5
Nr.	Nummer
o. g. OWi	oben genannte(r) Ordnungswidrigkeit
P30	Pistole 30
PHM	Polizeihauptmeister
PKW	Personenkraftwagen
PVB	Polizeivollzugsbeamte/r
PVD	Polizeivollzugsdienst
RGL	Rechtsgrundlage
RGV	Rechtsgutverletzung
RSG	Reizstoffsprüngerät
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SGK	Schengener Grenzkodex
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
UZwVwV-BMI	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
VA	Verwaltungsakt
Var.	Variante
VmPVD	Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaWe	Wasserwerfer
z. B.	zum Beispiel

Kapitel 1

Einführung in die rechtliche Fallbearbeitung

In der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei sind im Fach Einsatzrecht/Verkehrsrecht schriftliche Prüfungen, in Form von Aufsichtsarbeiten sowie Zwischen- und Laufbahnprüfungen, zu bewältigen.

Die fachinhaltliche Verantwortung für die Erstellung der Prüfungsarbeiten obliegt der Bundespolizeiakademie sowie den Fachgruppen Recht und Verwaltung der Aus- und Fortbildungszentren.

Die Aufsichtsarbeiten werden durch die Aus- und Fortbildungszentren in eigener Verantwortlichkeit erstellt.

1.1 Inhaltliche Grundsätze

Den fachinhaltlichen Schwerpunkt bilden das Strafrecht, die Eingriffsbefugnisse aus dem Polizei- sowie dem Strafprozessrecht und das Zwangsrecht. Hierbei werden aktuelle Rechts- und Kriminalitätsentwicklungen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei berücksichtigt.

Die Grenzen des zulässigen Prüfungsstoffs ergeben sich aus dem Lernfeld (Lernfeld = Prüffeld) auf Grundlage der bundesweit harmonisierten Lehrunterlagen. Es werden zukunftsorientierte Fragestellungen („ex ante“) bei Befugnissen und Maßnahmen verwendet. Die Prüfung der Zwanganwendung erfolgt im Nachgang, das heißt „ex post“.

Als Örtlichkeiten des Geschehens sind die jeweiligen Musterinspektionen vorgesehen. Diese sind für den Bereich der grenzpolizeilichen Aufgabe die Bundespolizeiinspektion Forst, für die bahnpolizeiliche Aufgabe die Bundespolizeiinspektion Hamburg, für die Wahrnehmung der Aufgabe Luftsicherheit die Bundespolizeiinspektion Hamburg Flughafen sowie für verbandspolizeiliches Tätigwerden die Bundespolizeiabteilung Ratzeburg.

1.2 Prüfschema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen

Das für die Prüfung der polizeilichen Befugnisse zugrunde gelegte „Schema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen“ basiert auf der Anlage 3 zum BMI-Erlass BGS I 3-653 101/ 3 vom 01.09.2001. Es enthält

die rechtlichen Anforderungen, die im polizeilichen Alltag im mittleren Polizeivollzugsdienst bei der Anwendung von Eingriffsmaßnahmen zu beachten sind. Dies soll vor allem dazu führen, dass sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Bundespolizei rechtssicher zum Handeln oder Nichthandeln entschließen. Das Prüfschema darf aber nicht dazu verleiten, jeden Punkt im gleichen Umfang und mit der gleichen Intensität zu bearbeiten. Der Sachverhalt und die Aufgabenstellung bestimmen den Lösungsweg.

Das Prüfschema ist ebenso wie unkommentierte Gesetzestexte bei der Zwischenprüfung des 1. Dienstjahres (VmPVD) zugelassen und wird als Anlage der Prüfungsarbeit beigelegt. Die schriftliche Prüfungsarbeit im 3. Dienstjahr, dem Laufbahnlehrgang (LmPVD), muss ohne beigelegtes Schema gelöst werden.

1.3 Gesamtübersicht Prüfschema

1 Entscheidung

- 1.1 Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln
- 1.2 Benennung der zu treffenden Maßnahmen

2 Zuständigkeit

- 2.1 Sachliche Zuständigkeit
- 2.2 Örtliche Zuständigkeit

3 Eingriff

- 3.1 Befugnisnorm
- 3.2 Adressat
- 3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen/Verhältnismäßigkeit
- 3.4 Besondere gesetzliche Pflichten/Formvorschriften
- 3.5 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme

4 Zwang

- 4.1 Benennung der Art des Zwanges
- 4.2 Zulässigkeit der Vollstreckung
- 4.3 Adressat des Verwaltungszwanges
- 4.4 Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges berechnete Personen
- 4.5 Besondere Vorschriften
 - Androhung
 - Besondere Anforderungen
- 4.6 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen/Verhältnismäßigkeit
- 4.7 Feststellung der Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Durchsetzung dieser Maßnahme

1.4 Erläuterungen zum Zwangsrecht

Unter den Ziffern 1.1 bis 3.5 erfolgt die Prüfung der Rechtmäßigkeit der präventiven oder repressiven Maßnahme. Die zwangsweise Durchsetzung dieser präventiven oder repressiven Maßnahme wird unter den Ziffern 4.1 bis 4.7 geprüft.

1.4.1 Verwaltungsvollstreckung

Die Maßnahmen der BPOL verlangen mit ihrem Regelungsgehalt vom Adressaten ein Handeln, Dulden oder Unterlassen. Der Adressat muss den Regelungsgehalt befolgen. Grundsätzlich können diese Anordnungen bei Nichtbefolgen auch zwangsweise durchgesetzt werden. Der Zwang dient der Durchsetzung des staatlichen Willens. Er ist keine Strafe oder Buße, sondern ein Beugemittel. Dieses richtet sich gegen den entgegenstehenden Willen des Adressaten, um diesen zu beeinflussen. Schuld und Vorwerfbarkeit spielen dabei keine Rolle. Zwangsmittel können wiederholt eingesetzt und in ihrer Wirkung gesteigert werden. Das Zwangsmittel hat einen selbstständigen Eingriffscharakter. Dennoch ist die Zwanganwendung von einer Grundmaßnahme abhängig. Angewendeter Zwang ist nur dann rechtmäßig, wenn alle Voraussetzungen vorgelegen haben und die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit des Zwanges richtet sich dabei nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang des Bundes (UZwG) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes – Verwaltungsvorschrift des BMI zum UZwG (UZwVwV-BMI). Für den präventiven Zwang ist ferner das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) zu beachten.

1.4.2 Zulässigkeit des Zwanges

Die Zulässigkeit des Zwanges regelt das „Ob“ der Zwanganwendung. Zunächst muss also geprüft werden, ob überhaupt Zwang angewendet werden durfte, d. h. ob der Zwang zulässig war. Dabei wird unterschieden, ob es sich um präventiven Zwang, d. h. Zwang zur Durchsetzung einer präventivpolizeilichen Maßnahme, oder ob es sich um repressiven Zwang, d. h. Zwang zur Durchsetzung einer repressiven Maßnahme, handelt.

Das Zwangsverfahren für den **präventiven Zwang** regelt das VwVG. Es unterscheidet zwischen dem **Normalvollzug** nach § 6 Abs. 1 VwVG und dem **sofortigen Vollzug** nach § 6 Abs. 2 VwVG.

Für strafprozessuale Maßnahmen finden verwaltungsrechtliche Vorschriften des VwVG keine Anwendung. Das bedeutet, dass sich die Zulässigkeit des **repressiven Zwanges** aus der StPO und dem Zweck des Strafverfahrensrechts selbst ergibt, wonach die jeweilige Befugnis auch notfalls mit Zwang durchgesetzt werden kann. Die Regelungen des Verwaltungsrechts finden für den repressiven Zwang keine Anwendung.

1.4.3 Zwangsmittel

Anders als für präventiv-polizeiliche Maßnahmen findet das VwVG für repressive Maßnahmen keine Anwendung.

Für die zwangsweise Durchsetzung der nicht befolgten präventiv-polizeilichen Maßnahme stehen der BPOL drei **Zwangsmittel gem. § 9 Abs. 1 VwVG** zur Verfügung. Dies sind die Ersatzvornahme (§ 10 VwVG), das Zwangsgeld (§ 11 VwVG) und der unmittelbare Zwang (§ 12 VwVG).

Der einschreitende PVB muss unter Beachtung des § 9 Abs. 2 VwVG bei der Auswahl des Zwangsmittels den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Unter der **Ersatzvornahme gem. § 10 VwVG** versteht man die Beauftragung eines Dritten mit der Vornahme einer Handlung auf Kosten des Pflichtigen, wenn der Pflichtige die Vornahme einer vertretbaren Handlung nicht erfüllt.

Beispiel:

Ein freilaufender Hund befindet sich im Hamburger Hauptbahnhof. Ein Besitzer ist nicht vor Ort. Ein Hundefänger fängt das Tier ein und bringt es ins Tierheim.

Das **Zwangsgeld gem. § 11 VwVG** kommt zum Einsatz, wenn sich der Pflichtige weigert, eine Handlung vorzunehmen, die nur ihm möglich ist, sogenannte vertretbare Handlung. Die Höhe des Zwangsgeldes liegt dabei gem. § 11 VwVG im Ermessen der jeweiligen Behörde.

Beispiel:

Das falsch geparkte Auto steht seit Tagen vor der Zufahrt einer Dienststelle der BPOL und erschwert die Zu-/Ausfahrt zum Dienststellenparkplatz. Der ermittelte Halter des Fahrzeuges soll das Fahrzeug entfernen. Die Aufforderung wird ihm schriftlich zugestellt und mit der Androhung eines Zwangsgeldes verknüpft.

Der **unmittelbare Zwang gem. § 12 VwVG** ist das eingriffsintensivste Zwangsmittel. Der unmittelbare Zwang kommt grds. nur zum Einsatz, wenn die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld als Zwangsmittel untunlich,

d. h. nicht erfolgsversprechend sind. § 12 VwVG bildet die Brücke zum UZwG.

Beispiel:

Ein betrunkenen Fußballfan droht vom Bahnsteig in den Gleisbereich vor einen ein-fahrenden Zug zu stürzen. Der Bundespolizeibeamte reißt ihn zurück auf den Bahn-steig. Ersatzvornahme oder Zwangsgeld wären hier unzutunlich gewesen.

In § 2 Abs. 1 UZwG ist der unmittelbare Zwang legal definiert.

Demnach ist unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

1.4.4 Arten des unmittelbaren Zwanges

In § 2 Abs. 1 UZwG werden drei Arten des unmittelbaren Zwanges benannt, die das „**Wie**“ des Verwaltungszwanges darstellen. Es handelt sich hierbei um die körperliche Gewalt (§ 2 Abs. 2 UZwG), die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 2 Abs. 3 UZwG) und die Waffen (§ 2 Abs. 4 UZwG).

Die **körperliche Gewalt** ist in § 2 Abs. 2 UZwG legal definiert.

Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

Hierzu zählen z. B. alle Techniken des Einsatztrainings wie Anfassen, Schieben, Ziehen, Werfen, Hebeln, Abdrängen, Stoßen, Schlagen, Treten, Sporttechniken etc.

Die **Hilfsmittel der körperlichen Gewalt** sind in § 2 Abs. 3 UZwG legal definiert.

Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Auch nicht dienstlich zugewiesene Ausrüstungsgegenstände können Hilfsmittel der körperlichen Gewalt darstellen. Zu beachten sind die Abschnitte IV und V der UZwVwV-BMI.

Die **Waffen** werden in § 2 Abs. 4 UZwG legal definiert:

Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

Waffen im Sinne dieser Norm sind die Dienstwaffe P30, die Maschinenpistole MP5, Gewehre, Maschinengewehre, sonstige Schusswaffen der Spezialeinheiten, der Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA) und das Reizstoffsprüherät (RSG). Die Aufzählung der Waffen ist abschließend. Zu beachten ist der Abschnitt VI, Absatz 1 UZwVwV-BMI.

Bei der Anwendung von Waffen ist auch die Wirkung auf Unbeteiligte zu beachten. Waffen sind als letztes Mittel, also „ultima ratio“, einzusetzen. Der einschreitende Polizeivollzugsbeamte hat unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gem. § 4 UZwG sich für eine Art des unmittelbaren Zwanges zu entscheiden.

1.4.5 Fesselung

Fesseln sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nach § 2 Abs. 3 UZwG.

Dies sind z. B. die dienstlich zugewiesenen Stahlhandfessel und Plastikhandfessel sowie des Weiteren Fußfesseln, aber auch Riemen, Stricke, Klettbinden, Schnürsenkel oder Krawatten.

Zweck der Fesselung ist es, dem Betroffenen den Gebrauch der Hände und Füße unmöglich zu machen bzw. einzuschränken. Die Notwendigkeit der Fesselung muss gegeben sein.

Die **Voraussetzungen für eine Fesselung regelt der § 8 UZwG**. Eine Person darf nur gefesselt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach muss sich die Person als **Grundvoraussetzung** zunächst im **amtlichen Gewahrsam** befinden. Neben der zwingenden Voraussetzung des amtlichen Gewahrsams muss ein sog. Fesselungsgrund vorliegen. Die Fesselungsgründe sind:

- **Angriffsgefahr/Widerstand leisten** (§ 8 Nr. 1 UZwG)
- **Fluchtversuch/Fluchtverdacht** (§ 8 Nr. 2 UZwG)
- **Selbstmordgefahr** (§ 8 Nr. 3 UZwG)

Die **Formvorschriften** des Abschnitts V der UZwVwV-BMI sind bei der Fesselung zwingend zu beachten und anhand des Sachverhaltes zu begründen. Folgende Formvorschriften benennt die UZwVwV-BMI:

- Fesselung nur mit dienstlich zugewiesenen Fesseln, nur in Ausnahmefällen mit anderen geeigneten Mitteln,
- mehrere Personen nur zusammenfesseln, wenn es keinen Nachteil für Ermittlungen in Strafsachen, keine Gesundheitsgefährdung oder Erniedrigung bedeutet,
- Personen verschiedenen Geschlechts sollen nach Möglichkeit nicht zusammengefesselt werden und
- bei strenger Kälte sind Hände vor Frost zu schützen.

1.4.6 Schusswaffengebrauch

Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Arten des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet wurden oder offensichtlich nicht erfolgversprechend sind.

Es wird zum einen der Schusswaffengebrauch gegen Personen und zum anderen der Schusswaffengebrauch gegen Sachen unterschieden.

Der § 10 UZwG normiert die **Voraussetzungen für einen Schusswaffengebrauch** gegen Personen. Er enthält eine abschließende Aufzählung der Voraussetzung des Schusswaffengebrauchs gegen Personen. Der Gebrauch der Schusswaffe darf sich nur **gegen Einzelpersonen** richten. Gegen eine Menschenmenge darf er nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen (z. B. bei Gewalttaten aus einer Menschenmenge). Ziel des Schusswaffengebrauchs ist stets die **Angriffs- und Fluchtunfähigkeit** der Person (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 UZwG).

Alarm- und Signalschüsse stellen keinen Schusswaffengebrauch i. S. d. § 10 UZwG dar.

Zum Schusswaffengebrauch gegen Sachen (z. B. Türschloss, Tier, Autoreifen) macht das UZwG keine Einschränkungen.

- § 10 Abs. 1 UZwG enthält vier Anlässe des Schusswaffengebrauchs:
- Schusswaffengebrauch zum Zweck der **Gefahrenabwehr**,
 - Schusswaffengebrauch zum Zweck der **Strafverfolgung**,
 - Schusswaffengebrauch zum Zweck der **Fluchtvereitelung** und **Ergreifung** (gegen Ausbrecher) und
 - Schusswaffengebrauch zum Zweck der **Verhinderung einer gewaltsamen Befreiung** (gegen Befreier).

Die Beamten müssen ferner auch zur Anwendung der Schusswaffe berechtigt sein. Gem. § 9 Nr. 1 UZwG sind PVB des Bundes **zur Anwendung** von Schusswaffen **berechtigt**. Die handelnden Beamten waren PVB des Bundes. Als solche waren sie zur Anwendung der Schusswaffe berechtigt.

Gem. § 13 Abs. 1 UZwG ist die **Anwendung** von Schusswaffen **anzudrohen**. Das Verfahren ist zwingend einzuhalten.

Gem. § 12 UZwG sind die **besonderen Vorschriften** des Schusswaffengebrauchs zu beachten:

- Subsidiarität des Schusswaffengebrauchs gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 UZwG,

- Vorrang des Schusswaffengebrauchs gegen Sachen gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 UZwG,
- Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit als Ziel des Schusswaffengebrauchs gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 UZwG,
- Verbot der Gefährdung Unbeteiligter gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 UZwG,
- Verbot des Schusswaffengebrauchs gegen Kinder gem. § 12 Abs. 3 UZwG.

1.5 Erläuterungen zum präventiven Normalvollzug

Ziffer 4 Zwang

Die zwangsweise Durchsetzung einer präventiv-polizeilichen Maßnahme erfolgt im Normalfall im sog. gestreckten Verfahren, d. h. im Normalvollzug gem. § 6 Abs. 1 VwVG. Die Vollstreckung des von der BPOL erlassenen VA, einer präventiv-polizeilichen Maßnahme nach dem BPolG, erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Dieses besteht aus Androhung, Festsetzung und der Anwendung des Zwangsmittels.

Ziffer 4.1 Benennung der Art des Zwanges

Der anzuwendende Zwang soll an dieser Stelle genau benannt und nach § 2 UZwG eingestuft werden. Erwartet wird eine Darstellung mit kurzem Sachverhaltsbezug, welches Zwangsmittel und welche Art des unmittelbaren Zwanges angewendet wurde sowie eine konkrete Benennung der Maßnahme, die zwangsweise durchgesetzt wurde.

Formulierungsbeispiel im Normalvollzug:

„Durch das Erfassen des S an den Schultern wurde unmittelbarer Zwang in Form körperlicher Gewalt gem. § 2 Abs. 1, 2 UZwG angewendet, um den Platzverweis gem. § 38 BPolG durchzusetzen.“

Ziffer 4.2 Zulässigkeit der Vollstreckung

Die Zulässigkeit des Verwaltungszwangs regelt das „Ob“ der Zwanganwendung. Zunächst muss also geprüft werden, ob überhaupt Zwang angewendet werden durfte, d. h. ob der Zwang zulässig war.

Die **Zulässigkeit des Normalvollzuges** ergibt sich aus § 6 Abs. 1 VwVG. Die Anwendung von Zwangsmitteln setzt voraus, dass

1. ein VA i. S. d. § 35 VwVfG (Grundverfügung) vorliegt, der
2. rechtmäßig,
3. auf die Herausgabe einer Sache oder auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen gerichtet,

4. wirksam gem. § 43 VwVfG und
5. inhaltlich hinreichend bestimmt gem. § 37 VwVfG ist.
6. Dieser VA muss ferner vollstreckungsfähig und
7. vollstreckungsbedürftig sein.

Zu prüfen ist zunächst die Grundvoraussetzung, d. h. es muss ein **VA i. S. d. § 35 VwVfG** vorliegen. Alle präventiv-polizeilichen Maßnahmen, die auch Polizeiverfügungen genannt werden, stellen VAe dar.

Der VA i. S. d. § 35 VwVfG muss **rechtmäßig** sein. Ein entsprechender Hinweis findet sich in der Regel in der Aufgabenstellung.

Dieser VA muss entweder auf die **Herausgabe einer Sache** (z. B. Ausweispapiere) oder auf **eine Handlung** (z. B. Platzverweis), **Duldung** (z. B. sich durchsuchen lassen) oder **Unterlassung** (z. B. die Fortsetzung eines Angriffs einzustellen) gerichtet sein.

Ferner muss der VA gem. § 43 VwVfG wirksam sein, d. h. er muss gem. § 41 VwVfG dem Adressaten bekannt gegeben worden sein und darf gem. § 44 VwVfG nicht nichtig sein. Nichtigkeitsgründe sind in der Regel in den Sachverhalten nicht ersichtlich. Es darf also unterstellt werden, dass der VA nicht nichtig ist.

Zudem muss der VA gem. § 37 VwVfG inhaltlich **hinreichend bestimmt** sein. Das heißt, der Adressat muss wissen, was von ihm verlangt wird. Gründe, die dafür sprechen, dass der Adressat im Sachverhalt nicht wusste, was von ihm verlangt wird, sind in der Regel in den Sachverhalten ebenfalls nicht ersichtlich. Auch hier darf unterstellt werden, dass der VA inhaltlich hinreichend bestimmt ist.

Weiterhin muss der VA **vollstreckungsfähig** sein. Das ist er, wenn er unanfechtbar oder sein sofortiger Vollzug angeordnet oder dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

Die erste Möglichkeit ist, dass der **VA unanfechtbar** ist. Das heißt der VA kann nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden.

Die zweite Möglichkeit ist, dass der **sofortige Vollzug** des VA angeordnet wurde. Das betrifft die Regelung des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen VA, wenn die Behörde dessen sofortige Vollziehung besonders angeordnet hat, aufgrund von besonderem öffentlichen Interesse.

Die dritte Möglichkeit ist, dass das Rechtsmittel **keine aufschiebende Wirkung** hat. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO entfällt die aufschiebende

Wirkung bei unaufschiebbaren Maßnahmen der Polizei. Das betrifft alle polizeilichen Standardmaßnahmen und stellt den Regelfall in den zu bearbeitenden Sachverhalten zum Zwangsrecht dar.

Schließlich müsste der VA **vollstreckungsbedürftig** sein. Hierunter ist die Notwendigkeit der Zwanganwendung zu verstehen, also der entgegenstehende Wille der polizeipflichtigen Person. Das ergibt sich aus § 15 Abs. 3 VwVG, wonach der Vollzug einzustellen ist, sobald sein Zweck erreicht ist. An der Vollstreckungsbedürftigkeit fehlt es also, wenn die Person der Maßnahme freiwillig nachkommt.

Nach Auswahl und Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des entsprechenden Zwangsverfahrens ist an dieser Stelle weiterhin die **Wahl des richtigen Zwangsmittels** gem. § 9 Abs. 1 VwVG zu prüfen. Unterschieden werden hier die Zwangsmittel Ersatzvornahme (§ 10 VwVG), Zwangsgeld (§ 11 VwVG) und unmittelbarer Zwang (§ 12 VwVG).

Anschließend ist das „**Wie**“ der Zwanganwendung zu prüfen. D. h. welche Form des unmittelbaren Zwanges gem. § 2 UZwG angewendet wurde.

- § 2 UZwG unterscheidet folgende **Arten des unmittelbaren Zwanges**:
- Körperliche Gewalt (§ 2 Abs. 2 UZwG),
 - Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 2 Abs. 3 UZwG),
 - Waffen (§ 2 Abs. 4 UZwG).

Die Arten des unmittelbaren Zwanges sind in den Absätzen 2, 3 und 4 des § 2 UZwG legal definiert. Eine kurze Darstellung, welche Art des Zwangsmittels angewendet wurde, erfolgt mit Hilfe der jeweiligen Definition anhand des Sachverhaltes.

Gegebenenfalls erfolgen abschließend zudem die Prüfung der Voraussetzungen der Fesselung nach § 8 UZwG bzw. des Schusswaffengebrauchs nach § 10 UZwG.

Ziffer 4.3 Adressat des Verwaltungszwanges

Wie bei der Prüfung des Adressaten der Grundmaßnahme muss sich auch die zwangsweise Durchsetzung einer Maßnahme gegen den richtigen Adressaten richten. Richtiger Adressat ist die Person, die der Grundmaßnahme nicht Folge leistet bzw. sich der Maßnahme widersetzt und gegen die daher Zwang angewendet werden muss.

Formulierungsbeispiel im Normalvollzug:

„Die Maßnahme müsste sich gegen den richtigen Adressaten richten haben.

Grundsätzlich richtet sich der Zwang gegen die Person, die sich der polizeilichen